

74. Über Umwertung rückständiger Papiermark-Einzahlungen auf Aktien im Falle rechtswirksamer Umstellung des Aktienkapitals auf Reichsmark.

§§ 211, 221. Zweite Durchf. v. z. Goldbilanzv. § 26.
§§ 242. Aufw. § 63.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1928 i. S. Dr. G. u. Gen.
(Kl.) w. Maschinenfabrik R. AG. (Bekl.). II 38/28.

- I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Grundkapital der verklagten Aktiengesellschaft, das bei ihrer Gründung im Jahre 1872 1350000 M. betragen hatte, ist in der Zeit der Geldentwertung verschiedentlich erhöht worden, letztmals durch Generalversammlungs-Beschluß vom 8. November 1922 von 7500000 M. auf 22500000 M. durch Ausgabe von 500 Vorzugsaktien und 12000 Stammaktien zu je 1200 M. Die jungen Stammaktien wurden den Inhabern der alten Stammaktien in der Weise zum Bezug angeboten, daß auf je 600 M. alte eine neue Aktie bezogen werden konnte. Bei der Zeichnung wurden auf die einzelne Aktie 25% des Nennbetrags, also 300 M., aus Gesellschaftsmitteln eingezahlt. Zeit und Höhe der weiteren Einzahlungen sollten vom Aufsichtsrat bestimmt werden; es sind jedoch keine Einzahlungen in Papiermark mehr angefordert worden. Vor der Umstellung auf Goldmark hat eine Generalversammlung vom 23. Oktober 1924 einstimmig die Resteinzahlung für die Stammaktien vom November 1922 auf 300 GM. für die Aktie festgesetzt. Dieser Beschluß ist auf Klage eines Aktionärs für nichtig erklärt worden. Berufung und Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen (letztere durch Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1926, vgl. RGZ. Bd. 113 S. 152 = JW. 1928 S. 624 Nr. 4). In der Folge hat eine Generalversammlung vom 23. September 1926 die Goldmark-Eröffnungsbilanz genehmigt, das Grundkapital der Beklagten auf 3607000 RM. (3600000 RM. in Stammaktien, 7000 RM. in Vorzugsaktien) umgestellt und die Nennbeträge der bisherigen Stammaktien zu 300 M. auf 50 RM., die der Stammaktien zu 1200 M. auf 200 RM. festgesetzt. Der Umstellungs-Beschluß ist in das Handelsregister eingetragen und nicht angefochten worden. In der Goldmark-Eröffnungsbilanz waren die Ansprüche der Beklagten wegen der rückständigen Einlagen auf die Stammaktien vom November 1922 mit 120000 RM. unter den Aktiven vermerkt, gleichzeitig war aber wegen der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheit dieser Ansprüche auf der Passivseite ein gleich hohes Diskontokonto eingestellt worden. Durch diese Bilanzierungsweise sollte jedoch einer künftigen — gegebenenfalls gerichtlichen — Festsetzung der Höhe der Einlage-Rückstände nicht vorgegriffen werden.

In der Generalversammlung vom 24. März 1927 ist ein aus Aktionärkreisen gestellter, ordnungsmäßig angekündigter Antrag, die Resteinzahlungen auf die Aktien der Ausgabe vom November 1922

auf je 10 RM. festzusetzen, mit 25807 gegen 332 Stimmen angenommen worden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit 6286 Stimmen hatten sich der Abstimmung enthalten. Gegen diesen Beschluß haben die drei Kläger sofort Widerspruch zu Protokoll erklärt und dann Anfechtungsklage erhoben. Übereinstimmend sind sie, wie übrigens auch die Beklagte selbst, der Ansicht, daß der Beschluß gegen das Gesetz verstoße. Der Erstkläger Dr. Gai. und die Beklagte vertreten im wesentlichen die Ansicht, daß entsprechend dem Verhältnis der Papiermark-Einzahlung zum früheren Papiermark-Nennbetrag 25% vom Nennbetrag der auf 200 RM. umgestellten Aktien als eingezahlt zu gelten hätten, daß demnach noch 75% = 150 RM. auf die nicht voll eingezahlten Aktien geschuldet würden und daß hieran im Hinblick auf § 221 HGB. auch die Generalversammlung nichts mehr ändern könne. Die Kläger Dr. R. und Dr. Ge. sind dagegen der Meinung, daß die Rückstände auf die Einlagen nach Aufwertungsgrundsätzen umzuwerten seien und daß keinesfalls über den ursprünglichen Goldmarkwert hinausgegangen werden könne. Der Kläger Dr. Gai. beantragt demnach Nichtig-erklärung des angegriffenen Beschlusses schlechthin, der Kläger Dr. R. Nichtigklärung insoweit, als der Beschluß die Resteinzahlung auf einen 60 Pf. übersteigenden Betrag für die Aktie bemißt. Auch der Kläger Dr. Ge. verlangt Nichtigklärung des Beschlusses und außerdem Festsetzung der restlichen Einzahlung für die Aktie auf 1 RM. Die Beklagte hat dem Kläger Dr. R. gegenüber Widerklage erhoben auf Feststellung, daß er auf seine 50 Stammaktien der Ausgabe vom November 1922 je 150 RM. nachzuzahlen habe. Der Widerbeklagte hat den Anspruch in Höhe von 60 Pf. für die Aktie anerkannt.

Das Landgericht erklärte den angefochtenen Beschluß für nichtig, soweit er die Resteinzahlung auf die Aktien der November-Ausgabe 1922 höher als auf 60 Pf. je Aktie festsetze. Die Widerklage wurde abgewiesen. Der Kläger Dr. Gai. und die Beklagte legten Berufung ein. Die Berufung des Dr. Gai. wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten wurden die drei Kläger abgewiesen. Zur Widerklage, der im übrigen der Erfolg versagt blieb, stellte das Oberlandesgericht fest, daß Dr. R. auf seine 50 Aktien eine Resteinzahlung von 10 RM. je Aktie schulde.

Die Revisionen der Kläger Dr. Gai. und Dr. R. und der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Gründe:

Beide Vorinstanzen haben die Frage, ob überhaupt die Generalversammlung die Umwertung der rückständigen Einlagen regeln konnte, nicht ausdrücklich erörtert; sie haben sie stillschweigend bejaht, wie sich aus dem sonstigen Inhalt der Gründe ergibt. Wäre dem nicht beizutreten und könnte daher die Umwertung nur durch Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Einzelaktionär oder im Streitfall durch Richterspruch (im Rechtsstreit der Gesellschaft mit dem einzelnen Aktionär) erfolgen, hätte also die Generalversammlung mit dem angegriffenen Beschluß die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten, so wäre der Beschluß ohne weiteres nichtig. Wie schon im Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 152, vgl. auch Bd. 119 S. 221) dargelegt ist, handelt es sich aber hier, soweit die Gesamtheit der beteiligten Aktionäre in Betracht kommt, um eine gesellschaftliche Angelegenheit, die eben deshalb im allgemeinen Rahmen der Gesetze und der Satzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegt. Denn diese als oberstes Organ der Gesellschaft hat in den umschriebenen Grenzen zuvörderst über die Regelung gesellschaftlicher Fragen zu befinden. Daß die Umwertung schematisch, d. h. für alle beteiligten Aktionäre nur gleichmäßig geschehen kann, hat der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen (vgl. die erwähnten Urteile und RGZ. Bd. 120 S. 363). Auch daran ist festzuhalten.

Das erwähnte Urteil vom 19. März 1926 führt zur Frage der Gültigkeit des damals angegriffenen Generalversammlungs-Beschlusses über die Umwertung der rückständigen Einzahlungsforderung auf 300 G.M. aus, die Höhe der noch zu leistenden Einzahlungen in Gold sei so eng mit den ganzen Umstellungsmaßnahmen verknüpft, daß sie nicht davon losgelöst durch besonderen Beschluß vor der Umstellung festgesetzt werden könne und daß deshalb jener vor der Umstellung gefaßte Umwertungsbeschluß nichtig sei. Die Beklagte war also ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu den Umstellungsmaßnahmen gerade auch die Entschliebung über die Festsetzung der rückständigen Papiermark-Einzahlungen in der neuen Währungseinheit gehöre. Demzufolge ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt die Generalversamm-

lung nach vollzogener Umstellung noch die rechtliche Möglichkeit hatte, Beschlüsse über Art und Höhe der Umwertung zu fassen, und weiterhin, ob dann, wenn man bei der Umstellung hierüber nicht oder nicht rechtsgültig Beschluß gefaßt hätte, der Umstellungsbeschluß selbst fehlerhaft, insbesondere unheilbar nichtig wäre. Träfe letzteres zu, dann wäre die Rechtslage dieselbe, wie sie dem Urteil vom 19. März 1926 zugrundelag, d. h. der jetzt angegriffene Beschluß wäre wiederum nichtig, weil er vor rechtswirksam erfolgter Umstellung gefaßt ist. Einer nachträglichen, d. h. erst nach der Umstellung auf Goldmark vorgenommenen Beschlußfassung über die Umwertung stehen die im Urteil vom 19. März 1926 gegen die Zulässigkeit einer vorherigen Regelung dieser Frage erhobenen Bedenken nicht im Wege. Vom Standpunkt der sog. Quotentheorie aus, wonach die Aktionäre in Höhe des bisherigen Prozentsatzes schlechthin auf Nachzahlung des umgestellten Aktiennennbetrags haften und der Generalversammlungs-Beschluß insofern nur deklaratorische Bedeutung haben soll (Hartmann im Bankarchiv 1923/24 S. 213), würde sich die Frage, ob nachträgliche Umwertungsbeschlüsse möglich sind, allerdings ohne weiteres erledigen. Denn nach dieser Lehre wäre mit der Beschlußfassung über die Umstellung von selbst und zwingend auch die Umwertung der Einlage-Rückstände in der Weise vollzogen, daß 75% des neuen Nennbetrags der Aktien als nicht eingezahlt und darum als rückständig gelten müßten. Hieraus ergäbe sich weiter, daß der jetzt angegriffene Generalversammlungs-Beschluß vom 24. März 1927 in Wahrheit auf einen Teilerlaß rückständiger Gold- oder Reichsmark-Kapitaleinlagen der Aktionäre hinauslaufen würde. Einem solchen Erlaß stünde jedoch die im öffentlichen Interesse gegebene zwingende Vorschrift des § 221 HGB. entgegen. Der Beschluß wäre demnach nichtig. Sieht man aber zunächst von der Quotentheorie ab, so muß, wenn es nicht schon im Rahmen der Umstellung geschehen ist, auch noch nach der Umstellung über die Umwertung der rückständigen Papiermark-Einlagen Beschluß gefaßt werden können. Gewiß ist ein solches Verfahren nicht zweckmäßig. Es ist zuzugeben, daß deshalb vielleicht auch die Goldmark-Eröffnungsbilanz und der Umstellungsbeschluß mit Erfolg hätten angefochten werden können. Denn die bilanzmäßige Bewertung der Einlage-Rückstände muß naturgemäß in erster Linie an den Nennbetrag

der gesamten Einlagenschuld anknüpfen. Dies ist aber nicht möglich, wenn nicht gleichzeitig über die Umwertung selbst Beschluß gefaßt wird. Immerhin ist es nichts Außergewöhnliches, daß über Bestand und Höhe einer Gesellschaftsforderung im Zeitpunkt der Genehmigung der Bilanz Ungewißheit herrscht und daß deshalb der Posten überhaupt nicht unter die Aktiven aufgenommen oder eine besondere bilanzmäßige Sicherung gegen Ausfall getroffen wird. So ist aber hier verfahren worden. Damit waren in der Bilanz unter Umständen sehr erhebliche Reserven geschaffen, was bestenfalls nur einen Anfechtungsgrund hätte abgeben können. Im übrigen sind Umwertungsbeschluß und Bilanzbewertung zwei ganz verschiedene Dinge. Es läßt sich auch, von der Quotentheorie abgesehen, sehr wohl denken, daß ein im Rahmen des Umstellungsverfahrens gefaßter Umwertungsbeschluß hinfällig ist oder wird, ohne daß dadurch im Hinblick auf die Art und Weise der Aufmachung der Goldmark-Eröffnungsbilanz die Umstellung, so wie beschlossen, in Frage gestellt würde. Hierbei ist davon ganz abgesehen, daß von den im Rahmen der Umstellung gefaßten Beschlüssen unter Umständen überhaupt nur gegen den Umwertungsbeschluß Anfechtungsklage erhoben werden konnte und erhoben worden ist.

Diese Auffassung deckt sich mit der Vorschrift des § 26 der 2. DurchfVo. z. GVO. Endlich gehen in Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen sämtliche Revisionen davon aus, daß die Umstellung der verklagten Gesellschaft rechtswirksam erfolgt ist. Der Streit der Parteien dreht sich allein darum, ob die durch den angefochtenen Beschluß vollzogene Umwertung der Einlage-Rückstände rechtlichen Bestand haben kann oder nicht. Im Grunde verneinen dies sowohl die Kläger wie die Beklagte, die letztere und der Kläger Dr. Gai. wegen angeblich zu niedriger, der Kläger Dr. R. umgekehrt wegen zu hoher Bemessung der Einlage-Rückstände auf die umgestellten Aktien.

Das angefochtene Urteil nimmt zunächst an, daß Ansprüche einer Aktiengesellschaft auf rückständige Einlagen, die als Papiermarkt-Ansprüche begründet sind, ebensowenig wie sonstige Geldansprüche infolge der Geldentwertung wertlos geworden seien, sondern umgewertet werden müßten. Dem stehe auch § 26 der 2. DurchfVo. z. GVO. nicht im Wege, denn er lasse die Ansprüche der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen ausdrücklich

unberührt. Diese Auffassung stimmt mit der Auffassung des erkennenden Senats in den Urteilen RGZ. Bd. 113 S. 152, Bd. 119 S. 221, Bd. 120 S. 363 überein und wird auch im Schrifttum nahezu einhellig vertreten. Das Berufungsgericht lehnt sodann unter Bezugnahme auf die Ausführungen bei Quassowski-Susat zu § 26 der 2. DurchWo. z. GWo. und auf die Beschlüsse des Kammergerichts vom 12. März 1925 (RDG. Bd. 44 S. 203) und vom 6. Mai 1925 (Recht 1926 Nr. 112 S. 353) die Quotentheorie ab. Nach dieser würde sich die Umwertung der rückständigen Einlage mit der Umstellung und durch sie in der Weise vollziehen, daß die Aktionäre vom neuen Nennbetrag der Aktien die gleiche Quote nachzuzahlen hätten wie zuvor vom Nennbetrag der Papiermark-Aktien. Hierzu führt das angefochtene Urteil aus: Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen werde nach § 221 HGB. durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher sei, durch diesen begrenzt; es handle sich also um die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, nicht um Quotenhaftung; die Umwertung der Einlage-Rückstände habe deshalb im Sinne der Aufwertung zu geschehen, und zwar nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre schematisch. Eine Aufwertung der rückständigen 900 RM. auf 10 RM. für die Aktie, wie es der angegriffene Generalversammlungs-Beschluß wolle, sei nicht zu beanstanden. Der Beschluß verstoße weder gegen § 221 noch gegen § 211 HGB. Ein Betrag von 150 RM., wie ihn der Kläger Dr. Gai. und die Beklagte für angemessen hielten, gehe weit hinaus über das, was aufwertungsrechtlich möglich sei. Der Goldmarkwert der rückständigen 900 RM. vom 15. November 1922, dem Mitteltag zwischen dem Kapitalerhöhungs-Beschluß vom 8. November 1922 und seiner Eintragung ins Handelsregister, habe sich, über den Dollar gerechnet, nur auf 60 Pfg. belaufen. Hierzu komme daß die Aktien damals nicht zur Beschaffung von neuem Kapital ausgegeben worden seien, sondern um damit den seitherigen Aktionären eine „Zuwendung“ zu machen. Nach alledem könne keine Aufwertung in Höhe von 150 RM. in Betracht kommen; auch 10 RM. seien schon reichlich hoch. Die freie Aufwertung brauche jedoch nicht beim Goldmarkwert des aufzuwertenden Papiermarkbetrags Halt zu machen. Ihre Höhe sei in weitem Umfang Ermessenssache. Die Generalversammlung der Beklagten, die auch

zur Wahrnehmung der Aktionär-Interessen berufen sei, habe sich mit überwältigender Mehrheit für eine Aufwertung auf 10 RM. ausgesprochen. Dieser Satz sei unter den obwaltenden Umständen weder zu hoch noch zu niedrig.

Hiergegen richten sich die Revisionsangriffe der Kläger und der Beklagten.

Zu der Frage, wie sich die Umwertung rückständiger Kapitaleinlagen auf Papiermark-Aktien bei rechtswirksamer Umstellung zu vollziehen habe, hat der erkennende Senat bisher noch keine Stellung genommen. Die Urteile in RGZ. Bd. 119 S. 221 und Bd. 120 S. 363 betreffen Fälle, in denen es nicht zu einer rechtsgültigen Umstellung gekommen ist, eine solche auch wegen des inzwischen eingetretenen Zusammenbruchs der Gesellschaft nicht mehr möglich war. Für derartige Fälle hat der erkennende Senat angenommen, daß die Umwertung nach den Grundsätzen der freien Aufwertung zu geschehen habe. Es fragt sich zunächst, ob in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht auch für die Umwertung im Falle rechtswirksamer Umstellung ein gleiches zu gelten hat.

Die Anwendbarkeit der Quotentheorie wird im besonderen für Versicherungs-Aktiengesellschaften vertreten von Hartmann im Bankarchiv 1923 S. 273, ferner von Güldennagel, Umstellung von Aktien usw. S. 41 ff. und von Ring in JW. 1924 S. 1108. Auf demselben Boden steht das (gleichfalls eine Versicherungs-Aktiengesellschaft betreffende) Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg in Hans. RZ. 1927 S. 183. Diese Ansicht geht davon aus, daß der Nennbetrag nur das Verhältnis anzeige, zu dem der Aktieninhaber am Gesellschaftsvermögen beteiligt sei. Dieses Verhältnis werde durch einen Bruch dargestellt, dessen Zähler der Nennbetrag der Aktien und dessen Nenner die Ziffer des gesamten Grundkapitals sei. Demgemäß müsse auch die in einem Hundertsatz des Aktien-Nennbetrags ausgedrückte Haftpflicht des (Versicherungs-) Aktionärs eine Quotenhaftung sein. Der Aktionär hafte auf den Hundertsatz des Wertes des Aktienrechts, mit dem dieses Recht nicht voll bezahlt sei. Durch die Umstellung werde an dem Maße des Anteilsrechts des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgewinn nichts geändert. Es müsse aber auch die dem Recht „korrespondierende“ Verpflichtung des Aktionärs nach der Umstellung im gleichen Verhältnis zum Nennbetrag des Rechts stehen

wie vorher, wenn nicht das Verhältnis von Recht und Verpflichtung durch die Umstellung geändert und damit der das ganze Umstellungsrecht beherrschende Grundsatz verletzt werden sollte, daß die materielle Rechtslage des Aktionärs nicht angetastet werden dürfe.

Es kann dahinstehen, ob diesen Ausführungen für Versicherungs-Aktiengesellschaften im Hinblick auf deren Eigenart, insbesondere auf die Garantie-Funktion der Einlage-Rückstände, beizutreten wäre. Für gewöhnliche Aktiengesellschaften, wie hier, können sie nicht als zutreffend anerkannt werden. Ihre Anwendbarkeit für dieses Gebiet scheidet an den positiven Vorschriften der §§ 211, 221 HGB. Aus § 211 HGB. ergibt sich unzweideutig, daß die Beitragspflicht des Aktionärs durch den Nennbetrag der Aktie oder einen etwaigen höheren Ausgabepreis bestimmt und begrenzt ist, daß sie also eine auf einen festen Geldbetrag lautende Summenschuld darstellt. Darüber kann im Fall der Ausgabe über pari kein Zweifel sein; bei Pari-Ausgabe verhält es sich aber nicht anders. Der Nennbetrag einerseits und die geleistete Anzahlung andererseits bilden die feste Umgrenzung der noch ausstehenden Zahlungsverpflichtung. Dies hat nichts zu tun mit der Bedeutung des Aktien-Nennbetrags als eines der Umstände, die für die Bestimmung des Anteilsrechts des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen maßgebend sind. Aus § 221 HGB. folgt sodann, daß eine auch nur teilweise Befreiung der Aktionäre von ihrer Einlagepflicht unzulässig ist und daß daher diese Verpflichtung durch spätere Veränderungen des Grundkapitals und des Nennbetrags der Aktien nicht mehr betroffen wird. All dies ist mit der Annahme einer Quotenhaftung unvereinbar und beweist, daß Beteiligungsrecht und Einzahlungspflicht nicht in dem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, wie dies die Quotentheorie annimmt. Sie ist daher hier nicht verwendbar. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß im Rahmen des geltenden Rechts nur mit ihrer Hilfe eine annehmbare und den Bedürfnissen des aktienrechtlichen Verkehrs Rechnung tragende Lösung der einschlägigen Fragen möglich wäre. Wenn eine rechtswirksame Umstellung nicht vorliegt und nicht mehr vorgenommen werden kann, versagt die Quotentheorie überhaupt, wie schon in den Urteilen des erkennenden Senats RGZ. Bd. 119 S. 221 und Bd. 120 S. 363 bargelegt ist. Ihre Vorzüge, eine generelle und schematische Lösung der Umwertungsfrage, lassen sich auch bei Umwertung nach Aufwertungsgrundsätzen in zweitem

Umfang erreichen; diese führen in dem dehnbaren Rahmen des § 242 BGB. folgerichtig dahin, daß dem Wesen der Schuldverbindlichkeit (typische Massenverpflichtungen) die Art und Weise der Aufwertung angepaßt wird, daß mit anderen Worten die Aufwertung, soweit irgend möglich, einheitlich und schematisch erfolgen muß. Im wesentlichen dieselben rechtlichen Bedenken wie gegen die Quotentheorie bestehen auch gegen die Auffassung, die im Gutachten des ständigen Schiedsgerichts für Goldbilanz-Streitfragen bei der Industrie- und Handelskammer Berlin vom 25. Juni 1924 über die Behandlung nicht voll eingezahlter Aktien bei der Goldmarkumstellung (bei Feilchenfeld, Goldumstellung S. 127) und in den Entscheidungen des Goldbilanz-Schiedsgerichts (Sammlung dieser Entscheidungen S. 36 und 72) vertreten wird.

Hiernach muß mit dem Berufungsgericht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Umwertung der Einlage-Rückstände im Wege der Aufwertung vorzunehmen ist.¹⁾ Damit erledigen sich ohne weiteres die Revisionsangriffe des Klägers Dr. Gai. und der Beklagten, soweit sie das Berufungsurteil vom Standpunkt der Quotentheorie oder verwandter Auffassungen aus bekämpfen. Zu bemerken ist nur noch, daß die Frage der Umwertung rückständiger Aktien-Einzahlungen mit dem Verbot der Unterpari-Emission nichts zu tun hat. Die Ausgabe der Aktien ist längst erfolgt; die Aktionäre der im November 1922 neugeschaffenen Stammaktien sind, abgesehen von der rückständigen Resteinzahlung, vollständig in die Gesellschaftsrechte eingetreten. Ihre Aktien sind durch die Umstellung allerdings nicht volleingezahlte Reichsmark-Aktien geworden; es stehen darauf noch 900 RM. für die Aktie aus. Die Zurückführung dieser Papiermarkziffer in die Umstellungswährung ist eben die zu lösende Aufwertungsfrage. Der Betrag, der sich hierbei ergibt, bildet die auf den neuen Nennbetrag allein noch rückständige Einlage, durch deren Zahlung diese Aktien zu volleingezahlten Anteilsrechten werden.

¹⁾ So Quassowski-Susat GoldbilBo. 2. Aufl. S. 279 flg.; Rañn GoldbilBo. § 8 S. 171 II; Breit GoldbilBo. 2. Bd. S. 36 flg.; Wyl Goldbilanzen 2. Aufl. S. 262/264; Rosendorff Goldmarkbilanz S. 213 flg.; Schlegelberger-Sarmenting AufwG. 5. Aufl. § 10 Erl. 4 a; Quassowski AufwG. 5. Aufl. § 63 Erl. II B 1 (S. 498); vgl. auch Mägel Aufwrecht 5. Aufl. I. Teil § 29 S. 288/289. Ferner Kammergericht in DNotWZ. 1925 S. 207 = RDW. Bd. 44 S. 203 u. Recht 1926 Nr. 1151; DW. München in Zeitschr. f. Rechtspf. i. Bayern 1925 S. 394.

Da es sich hier um Ansprüche aus einem Gesellschaftsvertrag handelt, sind nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 AktiWG. die Grundsätze über die sog. freie Aufwertung anzuwenden.

Der Kläger Dr. Gai. und die Beklagte machen geltend, daß der angefochtene Beschluß auch von dieser Grundlage aus ungültig sei, weil er unter Verkennung maßgeblicher Aufwertungsgrundsätze den Aufwertungsbetrag willkürlich zu niedrig bemesse und deshalb nicht nur gegen § 242 BGB., sondern auch gegen §§ 211, 221 HGB. verstoße. Der Angriff ist nicht begründet. Richtig ist, daß für die Bemessung der Aufwertung der über den Dollar errechnete Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungs-Forderung nicht die Höchstgrenze bildet. An Hand anderer Maßstäbe kann vielmehr darüber hinausgegangen werden, wie auch der Vorderrichter nicht verkennet. So übersteigt auch tatsächlich der Aufwertungsbetrag von 10 RM. den über den Dollarkurs errechneten ursprünglichen Goldmarkwert der restlichen Papiermark-Einlage von nur 60 Pfg. um mehr als das Fünfzehnfache. Die Grundsätze über Aufwertung bei beiderseits nicht erfüllten gegenseitigen Verträgen können allerdings nicht zur Anwendung kommen. Einmal stehen Beteiligungsrecht und Einlage nicht im Verhältnis der Gegenseitigkeit, sodann waren aber auch die Verpflichtungen der Gesellschaft schon durch die Ausgabe der jungen Aktien und die damit verbundene Schaffung und Einräumung der neuen gesellschaftlichen Beteiligungsrechte erfüllt. Zu berücksichtigen ist nun, daß der Börsenindex für Aktien der verarbeitenden Industrien im November 1922, gegenüber dem Stande von etwa 102 im Januar 1914, rund 5500 betragen und daß die Verringerung des Reinvermögens der Beklagten in der Inflationszeit ein Zusammenlegen der Aktien im Verhältnis 6:1 notwendig gemacht hat. Und weiter kommt in Betracht, daß die Aktien der Ausgabe vom November 1922 unstreitig nicht zur Kapitalbeschaffung, sondern zur Verwässerung des Gewinns dienen sollten, daß sie deshalb samt und sonders den alten Stammaktionären zum Bezug überlassen und überdies die fälligen Ersteinzahlungen aus Mitteln der Gesellschaft geleistet wurden. Schon deshalb kann nicht zugegeben werden, daß die Generalversammlung bei Bemessung der Aufwertung willkürlich, also gesetzwidrig verfahren wäre. Die schematische Aufwertung mußte außerdem so geregelt werden, daß sie für die Gesamtheit

der Aktionäre erträglich war. Mit Recht weist auch das Berufungsgericht darauf hin, daß die Generalversammlung gleichermaßen zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft wie der Aktionäre berufen ist. Daß durch den Beschluß dem Gesetz zuwider beachtenswerte Interessen dieser Art verkümmert worden wären, ist nicht ersichtlich, von der Beklagten auch nicht schlüssig behauptet. Die Verwässerung des Anteilsrechts der alten Aktionäre, soweit sie im November 1922 vom Bezugsrecht keinen Gebrauch machten, war schon mit dem damaligen Kapitalerhöhungs-Beschluß und seiner Durchführung vollzogen. Die Umstellung bedeutet im Aktienrecht Neuaufstellung des vorhandenen Vermögens auf Grundlage der neuen Rechnungs- und Währungseinheit sowie Angleichung der Anteilsrechte an die so errechnete Masse, nicht aber Erschließung neuen Kapitals (anders bei Genossenschaften). Gerade vom Standpunkt der Gesellschaft und der alten Aktionäre aus darf nicht außer Betracht bleiben, daß der angegriffene Beschluß immerhin einen Kapitalzufluß von 120000 RM. sicherte. Nimmt man noch hinzu, daß sich der Beschluß mit der Bewertung deckt, wie sie der von keiner Seite angegriffenen Umstellung zugrundegelegt wurde, so ist vollends nicht einzusehen, inwiefern er wegen zu niedriger Bemessung des Aufwertungsbetrags gegen anerkannte Grundsätze des Aufwertungsrechts verstoßen sollte.

Unbegründet ist aber auch die Revision des Klägers Dr. R. Sie greift den Beschluß und das Berufungsurteil um deswillen an, weil die Aufwertung viel zu hoch sei. Sie macht dem Berufungsgericht den Vorwurf, es habe, insbesondere auf der Schuldnerseite, nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt; eine objektiv zu hohe, nach Aufwertungsgrundsätzen nicht zu rechtfertigende Aufwertung verstoße überdies gegen § 211 HGB. Die Revision gibt selbst zu, daß der über den Dollar errechnete Goldmarkwert der ursprünglichen Papiermark-Schuld nicht die Höchstgrenze für die Aufwertung bilde. Bekamtermäßen hatte die Mark im November 1922 nicht bloß im Grundstücksverkehr, sondern gerade auch auf dem Gebiete des Handels mit börsengängigen Aktien eine sehr viel höhere Kaufkraft, als sie ihr im Verhältnis zu den Auslandsvaluten und auch zu den Lebenshaltungskosten innewohnte. Mitte November 1922 betrug der Dollarkurs rund 7500 M., der Lebenshaltungsindex rund 480; der Börsenindex für Aktien der verarbeitenden Industrien war

dagegen (von etwa 102 im Januar 1914) im November 1922 erst auf rund 5500 gestiegen. Dies zeigt deutlich die erheblich höhere Kaufkraft, welche die Mark im Aktienverkehr hatte. Es steht nichts im Wege, gerade auch diesem Umstand bei Bemessung der Aufwertung rückständiger Einlagen auf Aktien mit Rechnung zu tragen. Geschieht dies, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Goldwert der rückständigen Einlage, nach diesem Index errechnet, den Aufwertungsbetrag von 10 RM. nicht unwesentlich überstieg. Der Goldwert der Aktie selbst ist bei der Umstellung zu $\frac{1}{6}$ erhalten geblieben. Der Kurs der Aktien der Ausgabe vom November 1922 bewegt sich zwischen 8 und 10%, für die volleingezahlten Aktien zwischen 70 und 90%. In der unverhältnismäßig niedrigen Kursbewertung der nicht volleingezahlten Aktien kommt die Unsicherheit über die Höhe der Einzahlungslast zum Ausdruck; offenbar ist dabei eine Nachzahlungspflicht in Höhe von 100 bis 140 RM. eingerechnet. Bei dieser Sachlage kann daran kein Zweifel sein, daß auch der Reduzierungswert der jungen Aktien nach Klärung der Nachzahlungspflicht erheblich über dem angelegten Aufwertungsbetrag liegt. So gesehen enthält der angegriffene Beschluß keine mit den Grundsätzen des § 242 BGB. unvereinbare und deshalb rechtlich zu mißbilligende Belastung der zahlungspflichtigen Aktionäre. Damit entfällt auch der behauptete Verstoß gegen § 211 BGB.